Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seits auf die Wiedererlangung des ihr so unglüssich entrissenen Neutralitätszustandes bedacht, suchte zwar die Forderung der franz. Regierung ganzlich abzulehnen, auf den Fall aber, wenn seine Bemühungen durch die Macht der Umstände vergeblich würden, den Weg zu einer mit der Ausopferung verhältnismäßigen Entschädigung anzubahnen. In wie sern das eine oder andre ben den noch zu keinem Resultat gediehenen Unterhandlungen gelingen werde, muß die Zukunst erst offenbarren; nie aber würde sich der Bollz Rath für besugt halten, in den lezten Tagen seines Dazenns über eine so wichtige Angelegenheit auch nur vorläusig abzusschliessen."

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerden der Pachter eines Schafhausischen Rebhofs zu Uhwiesen, Canton Zurich.)

Bas die gefoderte Schadloshaltung für Kriegslaften und Berheerungen betrift, fo zeigt fich aus bepliegendem Auszug des Quartierbuchs, daß die Ginquartirung bestimmt nur bem von den Bachtern nicht bewohnten Rebhof zugetheilt murde, bag in Diesem But ein franfifches Lager fand und daß ben der Retraite ber Ruf fen dem Weinberg felbft großer Schaden jugefügt wurde. Freylich find noch feine Gefete borhanden, Die Die Bertheilung folcher Laften und Beschädigungen be. ftimmen, allein da bis jest ber Bolly. Rath über abn. liche Gegenstände mit weiser Rachsicht entschied, so ift ju erwarten, bag wenn ihm Diefer Begenftand unmit. elbar ju Befichte tommt, berfelbe mit tluger Suma. nttat werde entschieden werden, baber auch tragt Ihre faatswirthschaftliche Commission darauf an, diese Bittfcbrift mit ihren Benlagen bem Bollgiehungerath burch folgende Botichaft mitzutheilen.

B. Bolly. Nathe! In bepliegender Bittschrift fodern die Pachter eines von Schashausen herrührenden Mationalredguts zu Uhwiesen im Distr. Benten C. Zürich, einerseits Schadloshaltung für die Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seite des Staats und anderseits einige namhafte Entschädigung wegen der durch die Bewerbung dieses Guts erlittnen Kriegslasten und Versheerungen.

Der gesetzg. Rath theilt Ihnen biese Bittschrift in der Ueberzeugung zum Entscheide mit, daß Sie B. B. R. ungeachtet der Bedrananis der Staatshilfsquellen doch die auf Tractaten beruhende Verpflichtungen des Staats erfüllen, und überdem noch wo übermäßige Kriegslaften und felbst Verheerungen zu einer billigen Nachsicht berechtigen, dieselbe mit kluger unparthenissiger Mäßigung zu ertheilen wissen werden.

Folgende Botschaft wird verlefen , und an die Fis

nangcommigion gelviefen:

B. Geseggeber! Der Bolls. Rath übersendet Ihnen benliegendes Resultat der zwenten Berfieigerung der Stift St. Gallischen Guter, die ben der iten Berfteigerung die Schatzung nicht erreicht hatten, fest aber theits vollständig, theils bennahe ihrem Werth bengesommen find.

Die Dringlichkeit, womit die Befit digung der Stift St. Gallischen Schulden gefodert wird, bewog den B. R. der von dem Finanzminist rium und der Beew. Kam. vorgeschlagenen Genehmigung dieser zten Be steigerung bezzutreten, und er ladet Sie ein B. G. dieselbe zu ratificiren.

Die Constitutionscommission legt die an sie zurufgewiesenen Artikel des Entwurses über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wieder vor, welche berathen, in ihrer verbesserten Abfassung angenommen, und
der ganze Entwurf nunmehr in folgendem Gesetzvorschlag angenommen wird!

Entwurf der Organisation des Gerichtswesens.

Gefetzvorfchlag.

Der gesetgebende Rath — Rach Unborung feiner jur Entwerfung organischer Gefete für den Berfafe fungeentwurf ernannten Commission,

beschließt:

Nachstehende allgemeine Einrichtung des Gerichte. wesens.

Erfer Abfchnitt

Eintheilung des Gebiets der Republit in Abficht auf die Rechtspflege.

- 1. Das ganze Gebiet der Republit ficht unter einent oberften Gerichtschof.
- 2. Daffelbe ift in Appellationebegirke eingetheilt, berengahl nicht unter feche und nicht über gebn fenn tann.
- 3. Jeder Appellationsbezirt ift in Absicht auf die Ausübung der burgerlichen und Polizen Gerichtsbarkeit in Amtsbezirke eingetheilt.
- 4. In Absicht auf Die Ansübung der peinsichen Gerichtsbarkeit foll jeder Appellationsbezirk zwen bis bren Eriminal-Gerichtsbezirke enthalten, deren jeder aus inehrern Amitsbezirken besteht.

5. Die Ausbehnung eines Amtsbezirks fou allenthalben, wo die Dertlichkeiten folches nicht unmöglich machen, auf eine Bevölkerung von 15 bis 20,000 Seelen berechnet werden, und in die Cantonsgränzen eingeschlossen bleiben.

6. Da wo die Dertlichkeiten folches unumganglich erfobern, fann ein Amtebegirt in zwen Abtheilungen

abgefondert werben.

7. Jeder Amtsbezirk befteht aus friedensrichterlichen

Begirten.

8. Ein friedensrichterlicher Bezirk soll eine Bevolkerung von wenigstens 400 Seelen in sich begreifen. Da, wo die Gemeindsbezirke in der Ortspolizenverwaltung auf diesen Grundsatz gebaut sind, sollen dieselben auch den friedensrichterlichen Bezirk ausmachen. Größere Gemeindsbezirke konnen in Sektionen, getheilt werden.

3 megter Abschnitt.

Bilbung, Bufammenfetzung, Einrich' tung und Berrichtungen der gerichtlichen Behörden.

A) In den Friedensrichterlichen oder Gemeinds. Begirten.

a) Gerichtegeschworne.

9. In jedem Gemeindsbezirk foll je auf 200 Eins wohner, unter dem Namen Gerichtsgesch wor. ner, ein richterlicher Beamter senn.

10. Diese Beamte werben auf die nemliche Beise gewählt, wie die Berfassung eines jeden Cantons in Betreff der untersten Verwaltungsbehörde vorschreibt.

mahlfähig zu fenn, muß einer, neben benjenigen Bedingnissen, die die besondern Verfügungen der Cantone
in Detress des Wahlfähigkeit zu den Stellen der untersten Verwaltungsbehörden, vorschreiben mögen, das
Alter von zwanzig Jahren zurüt gelegt haben, mit
Fertigkeit lesen und schreiben können, und im Stande
sonn, einen Verbalprozes richtig abzufassen.

12. Ein Gerichtsgeschworner bleibt 5 Jahre an seiner Stelle, und ift allsogleich wieder mablbar.

13. Jeder Gerichtsgeschworne wird benm Austritte

femer Stelle burch ben Amtmann beeidigt.

14. Die von ihm ausgestellten Aften follen burch seine Unterschrift, und diese, wenn ter Aft ausser dem Amtsbezirk Glaubwürdigkeit erhalten soll, durch das Siegel des Friedensrichters bekräftigt seyn.

15. Demfelben liegen alle Diejenigen Sandlungen

ob, wo die Gesetze oder Uebungen eines jeden Orts die Dazwischenkunft eines beeidigten Beamten zu Bes glaubigung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Aften erfodern, als da find: Die Schatzungen, Versieglungen, Anlegung richterlicher Bote in dringenden Fällen u. d. al.

16. Er ist gehalten, alle ordnungswidrigen, ben Strafgesetzen zuwiderlaufenden Handlungen, ben benen er entweder selbst Zeuge gewesen, oder die ihm anzeigsweise durch andere bekannt worden sind, dem Amtomann anzuzeigen.

17. Aus der Bahl der Gerichtsgeschwornen werden die Benfiger am Amtsgerichte gezogen, und das Uretheilsgeschwornengericht gebildet.

18. Die Gerichtsgeschwornen haben endlich alle von dem Friedensrichter und von dem Amtmann, Kraft tragenden Amtes, ihnen zugesandten Aufträge zu vollaziehen.

19. Sie beziehen keine andere Besoldung ale bie ihnen fur ihre Bemuhung geordneten Bebuhren.

b. Friedensrichter.

20. In jedem Gemeindsbezirk und in dentgen groß feren Gemeinden, die in Settionen getheilt find, in jeder Settion, foll unter der Benennung Frieden &. richterlicher Beamter fenn.

21. Derselbe wird durch das Amtsgericht aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen, der Gemeindsvorsteher, der ausgetretenen Mitglieder oberer Stellen, oder sonst auch solcher Bürger, deren Beruf die Rechtswiffenschaft ist, oder voraussett: wie Advocaten, Notarien und dergleichen, ernennt.

22. Die Dauer seiner Stelle ist von 5 Jahren, nach deren Berfluß er jedoch alsogleich wieder mable bar ift.

23. Derfelbewird ben Antritt feiner Stelle durch ben Amtmann beeidigt.

24. Er hat einen Schreiber und einen Weibel, die er ernennt und beeidigt. Die Weibel und Schreiber der Gemeindrathe konnen zu diesen Funktionen gebraucht werden.

25. Es steht ihm ein besonderes Siegel zu; und alle von ihm ausgestellten Aften sollen mit feiner Unterschrift und biefem Siegel versehen fenn.

26. Ihm liegen erflich alle Pflichten eines Gerichtse geschwornen ob, Diesenigen Berrichtungen ausgenomen, die ihm der Art. 15. in dringenden Fällen, an Plat der ordentlichen Gerichtsofficial auserlegt. (Forts. f.)